

Universität Leipzig, Prorektor für Bildung und Internationales, Ritterstraße 26, 04109 Leipzig

An die
Dekane der Fakultäten

Vertreterinnen und Vertreter des StuRa per Mail

Direktor des Sprachenzentrums
Herrn Dr. Olaf Bärenfänger

Leiter des Studienkollegs
Herrn Dr. Andreas Michael

Geschäftsführender Direktor des ZLS

Herrn Dr. Jürgen Ronthaler

HDS-Geschäftsstellenleiterin

Frau Dr. Claudia Bade

Zentrum für Hochschulsport

nachrichtlich:

Studiendekaninnen/Studiendekane der Fakultäten

URZ und UB

30. November 2016

Rahmenvertrag VG Wort zu § 52a UrhG

Spectabiles, sehr geehrte Studierende und Lehrende der Universität Leipzig,

bislang dürfen gemäß § 52a UrhG urheberrechtlich geschützte Texte in begrenztem Umfang für den Einsatz in Lehrveranstaltungen digital verbreitet werden. Die Vergütung hierfür erfolgt derzeit noch durch Pauschalzahlungen der Bundesländer. Ab dem 1.1.2017 ändert sich diese Praxis, da die Kultusministerkonferenz (KMK) infolge eines BGH-Urteils einen Rahmenvertrag mit der für Texte zuständigen Verwertungsgesellschaft VG Wort geschlossen hat.

Diesem Rahmenvertrag wird die Universität Leipzig (wie viele andere Hochschulen auch) nicht beitreten. Aus Sicht des Senats und des Rektorats sind die Konditionen des Rahmenvertrages aus folgenden Gründen nicht akzeptabel:

Mit dem Rahmenvertrag entfällt die Möglichkeit zur Pauschalvergütung; stattdessen müsste jede Nutzung einzeln an die VG Wort gemeldet werden. In der Praxis hieße das: Für jeden Buchauszug und jeden Zeitschriftenartikel, den Lehrende und ggf. Studierende online bereitstellen, wäre eine separate Meldung vorzunehmen. Der Aufwand für Lehrende und Serviceeinrichtungen würde unverhältnismäßig hoch werden. Zudem ist es unmöglich, alle potenziellen Verteilwege und Daten lückenlos zu kontrollieren.

Der Rahmenvertrag würde noch weitere Veränderungen mit sich bringen. So dürfte ein Text nicht verwendet werden, wenn der Rechteinhaber (bzw. der Verlag) den Text in einem eigenen Online-Angebot für die Unterrichtsnutzung bereitstellt oder dies plant.

Darüber hinaus stünde der VG Wort gemäß Rahmenvertrag ein sehr umfassendes Auskunfts- und Prüfungsrecht zu, um die Meldungen auf Korrektheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eine damit verbundene umfassende Offenlegung von Nutzerdaten führt jedoch zu erheblichen datenschutzrechtlichen Problemen.

Deshalb kann ein Beitritt zu dem Rahmenvertrag nicht befürwortet werden.

Als Konsequenz dieser Entscheidung darf **ab dem 1.1.2017** keine von § 52a UrhG abgedeckte digitale Nutzung urheberrechtlich geschützter veröffentlichter Texte mehr erfolgen. Typischerweise fallen darunter beispielsweise einzelne Buchkapitel und Artikel aus wissenschaftlichen Zeitschriften. Nicht betroffen von der Neuregelung, allerdings dennoch u. U. urheberrechtlich geschützt und ggf. lizenpflichtig, sind Werke, die keine Texte sind: Bilder, Filmausschnitte, Ausschnitte aus Musikaufnahmen, Partituren etc.

Zu der nun nicht mehr zulässigen Nutzung gemäß § 52a UrhG gibt es einige Alternativen. Beispielsweise können Werke, die als Open-Access-Publikationen oder als Open-Educational-Resources unter freien Lizenzen angeboten werden, weiterhin bedenkenlos verwendet werden.

Dem Rektorat ist bewusst, dass insbesondere für die Lehre Mehraufwände gegenüber der bisherigen Praxis entstehen könnten und Lehrkonzepte kurzfristig umorganisiert werden müssen. Für Studierende wird zudem eine intensivere Nutzung von Bibliotheken unumgänglich sein. Die Entscheidung, dem Rahmenvertrag nicht beizutreten, ist keine befriedigende Lösung des Problems, sondern auch Ausdruck des dringenden Wunsches und der Notwendigkeit, zu einer praxistauglichen Regelung zurückzukehren zu können, die für 2017 angestrebt wird.

Auch die Hochschulrektorenkonferenz kommt zu dem Schluss, dass die Einzelmeldung unverhältnismäßige Aufwände verursacht und sie sieht die Bemühungen der Hochschulen um eine zeitgemäße und moderne Lehre untergraben (u.a. Rundschreiben der Hochschulrektorenkonferenz (Nr. 22/2016) bzgl. des Rahmenvertrags zu § 52a UrhG).

Abschließend möchte ich Sie auf die rechtlichen Konsequenzen einer Verwendung von urheberrechtlich geschützten Texten i.S.v. § 52a UrhG **ab dem 01.01.2017** aufmerksam machen: Bitte beachten Sie, dass eine unerlaubte Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke Schadensersatzforderungen beim Verursachenden nach sich ziehen können.

Ich bitte darum, alle Lehrenden (auch einschließlich Lehrbeauftragte und Gastprofessorinnen und Gastprofessoren) sowie die Studierenden zu informieren und hoffe auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Thomas Hofäss

**Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**

(1) Zulässig ist,

1.

veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2.

veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Fußnote

(+++ § 52a: Zur Nichtanwendung vgl. § 137k (F ab 10.9.2003 bis 14.12.2012) +++)